

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2020/073</b> freigegeben
--

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 16.11.2020
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.12.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

### **Betreff:**

Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2020 des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

### **Sach- und Rechtslage:**

- Stadtratsbeschluss Nr. 098/2009 vom 3. Dezember 2009 (Vorlage B 2009/063) Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes

#### 1. Einführung

Unter Zugrundelegung des o. g. Stadtratsbeschlusses sind dem Stadtrat Entscheidungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) von grundsätzlicher Bedeutung, die im Rahmen einer Verbandsversammlung getroffen werden sollen, zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit dieser Beschlussfassung sollen den gewählten Vertretern der Großen Kreisstadt Freital in der Verbandsversammlung zugleich entsprechende Weisungen zur einheitlichen Stimmabgabe erteilt werden. Ferner regelt § 4 Abs. 2 Nr. 30 der Hauptsatzung der Stadt Freital, dass die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Verbandsversammlung des TWZ in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt. Daher sind die Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.

Am 17. Dezember 2020 findet die nächste Verbandsversammlung des TWZ statt (Einladung - siehe Anlage 1). In dieser sollen unter anderem die in den Anlagen 2 bis 4 ersichtlichen wesentlichen Beschlussvorlagen

- a. Nr. 1 (Anlage 2 und Anlage 3)  
Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des TWZ für das Haushaltsjahr 2021 (zum TOP 4),
- b. Nr. 2 (Anlage 4)  
Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Geschäftsjahr 2021 (zum TOP 5)

zur Abstimmung kommen.

In der vorbereitenden Verwaltungsratssitzung des TWZ am 15. Oktober 2020 wurden u.a. die o.g. Vorlagen einstimmig bestätigt und der Verbandsversammlung zur Annahme und Beschlussfassung empfohlen.

## 2. Wirtschaftsplan 2021 der Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

Zur mittelfristigen Investitionsstrategie der Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVGmbH) und deren langfristiger Finanzierung über zinsverbilligte Kommunaldarlehen gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen und Diskussionen. Im Jahr 2018 wurde als Ergebnis mehrerer Gespräche zwischen der WVGmbH, deren Aufsichtsrat und den Gesellschaftern Einigung darüber erzielt, in den Jahren 2019 und 2020 keine Neuverschuldung einzugehen, das heißt weniger Neukredite aufzunehmen als planmäßig in dem Jahr zu tilgen sind. Da aber im Jahr 2019 das neue Projekt „Anschluss der Brunnerndörfer an die öffentliche Trinkwasserversorgung“ immer mehr in den Fokus rückte und schließlich nach Abstimmung zwischen den Gesellschaftsorganen entsprechende Fördermittelanträge auf Grundlage der „Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur“ (RL öTIS) gestellt worden waren, kann die im Jahr 2018 auf den Weg gebrachte Strategie zur Verringerung der Verschuldung ab dem Jahr 2020 vorerst nicht fortgesetzt werden.

Grund dafür ist die Sicherstellung der Finanzierung des Sonderprojektes „Brunnendörfer“ mit Investitionskosten von ca. 14.069 TEUR für die Ortsteile Johnsbach, Dittersdorf, Friedersdorf, Pretzschendorf, Herzogswalde, Niederpöbel und Röthenbach. Neben den bereitgestellten Fördermitteln (ca. 7.496 TEUR) und den von den Bürgern zu erhebenden Baukostenzuschüssen für Erschließung (ca. 2.242 TEUR) sowie den Baukostenzuschüssen für Hausanschlüsse (ca. 746 TEUR) ist von der WVGmbH ein Eigenanteil in Höhe von ca. 3.585 TEUR zu erbringen. Dieser wird mithilfe einer Darlehensaufnahme von insgesamt 3.585 TEUR (2020: 1.313 TEUR, 2021: 1.137 TEUR, 2022: 1.135 TEUR) finanziert. Unter Berücksichtigung der normalen jährlichen Investitionen zur Erneuerung des Rohrnetzes sowie dem Erhalt der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und deren Fremdfinanzierung ergibt sich somit insgesamt eine jährliche Neukreditaufnahme, die über der Tilgung liegt, was in Folge zu einem Anstieg der Verschuldung bzw. der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten führt (siehe hierzu auch die Tabelle im Abschnitt „finanzielle Auswirkungen“, Entwicklung der „Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten“).

Damit betragen die Neukreditaufnahmen im Jahr 2021 insgesamt 4.123 TEUR (davon 1.137 TEUR Brunnendörfer). Diese sind notwendig um das hohe Investitionsvolumen im Jahr 2021 von ca. 9.932 TEUR (davon 5.861 TEUR Brunnendörfer) der WVGmbH für eine leistungsfähige nachhaltige wasserwirtschaftliche Infrastruktur finanzieren zu können. Die Investitionen sind zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll und angemessen. Sie dienen der Versorgungssicherheit und senken zudem den Aufwand für den Betrieb der Anlagen. Aufgrund der Tatsache, dass die Fördermittel für die Brunnendörfer erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden, ist zudem eine übliche Zwischenfinanzierung durch Aufnahme eines Kassenkredits von bis zu 4.000 TEUR anstatt wie ursprünglich geplant 2020 im Jahr 2021 notwendig. Dieser wird nach Erhalt aller Fördermittel spätestens im Jahr 2023/2024 vollständig zurückgezahlt.

Ein Einsatz der vorhandenen Liquidität für die jährlichen Investitionsausgaben kann nicht erfolgen, da dieses Geldvermögen seine wesentliche Ursache in Kostenüberdeckungen<sup>1</sup> aus Vorjahren hat und nach den Grundsätzen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Entgelte auszugleichen bzw. den Bürgern zu erstatten ist.

In diesem Zusammenhang wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum 31. Dezember 2018 eine Rückstellung für Kostenüberdeckungen in Höhe von 5.967 TEUR gebildet (sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz), die zum 31. Dezember 2019 6.092 TEUR beträgt. Die Basis dafür bildeten Nachkalkulationen der Jahre 2004 bis 2018, welche durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert worden sind. Demgegenüber

---

<sup>1</sup> Kostenüberdeckungen entstehen dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) niedriger oder höher ausgefallen ist als ursprünglich geplant.

steht der kumulierte Gewinnvortrag im Eigenkapital der WVGmbH in etwa gleicher Höhe.

Die Rückstellung wird in der folgenden Kalkulationsperiode 2019 bis 2023 schrittweise ertragswirksam mit dem Ziel aufgelöst, die Wasserpreise konstant zu halten und eine Erhöhung frühestens erst zum 1. Januar 2024 durchzuführen. Damit einhergehend erfolgt auch eine planmäßige Verringerung der vorhandenen Liquidität bis auf 5.848 TEUR am Ende des Jahres 2025. Diesem Vorgehen hatte auch das Kommunalamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der WVGmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde in der Aufsichtsratsitzung am 15. Oktober 2020 nach intensiver Diskussion einstimmig gebilligt.

### 3. Bürgschaftsübernahme durch den TWZ

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme zinsverbilligter Darlehen durch die WVGmbH (Zinsvorteil ca. 60 Basispunkte) muss der TWZ für Kredite der WVGmbH eine Bürgschaft übernehmen. Für das Jahr 2021 wird auf Basis der geplanten Darlehensaufnahme der WVGmbH in Höhe von 4.123 TEUR demzufolge eine Bürgschaftsübernahme von 4.123 TEUR notwendig.

Eine Inanspruchnahme des TWZ und somit der Mitgliedsgemeinden als Bürge (siehe Ausführungen bei den „finanziellen Auswirkungen“) ist nicht zu erwarten, da die WVGmbH eine geordnete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufweist und die Tilgungszahlungen aus den in den Wasserentgelten kalkulierten Abschreibungen finanziert wird. Es bestehen aktuell keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Bestandsgefährdende Tatsachen liegen somit nicht vor.

Den Darlehensverbindlichkeiten (58.543 TEUR per 31. Dezember 2019) steht zudem ausreichend langfristiges Vermögen (79.166 TEUR per 31. Dezember 2019) in Form von Grundstücken und Bauten (z. B. Wasserwerke), technische Anlagen und Maschinen, Rohrnetze sowie sonstiges Anlagevermögen gegenüber. Hierin unberücksichtigt sind stille Reserven in Form von erhaltenen Fördermitteln in Höhe von 76.233 TEUR. Die WVGmbH ist daher fristenkongruent finanziert und zudem mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet.

### 4. Fazit

Der Wirtschaftsplan der Gesellschaft, einschließlich Investitionsplan, wird auch seitens der Verwaltung getragen.

Es wird daher empfohlen, der Haushaltssatzung 2021 des TWZ (Anlage: Wirtschaftsplan 2021 der WVGmbH) sowie der Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Jahr 2021 zuzustimmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Große Kreisstadt Freital ergeben sich unmittelbar keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Nach Angaben des TWZ sind zum 31. Dezember 2019 insgesamt 11 Mitgliedsgemeinden satzungsgemäß mit 105 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Die Große Kreisstadt Freital hat dabei satzungsgemäß einen Anteil von 40 Stimmen. Dies entspricht zum Zeitpunkt 31. Dezember 2019 einer unmittelbaren Beteiligung am TWZ in Höhe von 38,0952 %. Der TWZ ist alleiniger Gesellschafter der WVGmbH.

		Stichtag	IST 2019	V-IST 2020	Wirtschaftsplan 2021	Veränderung 2021/2020	
						absolut	relativ
WVV	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	01.01.	58.585,4 T€	58.542,7 T€	59.830,5 T€	1.287,9 T€	2,2%
	Tilgung		-2.897,0 T€	-2.965,9 T€	-2.980,8 T€	-14,9 T€	0,5%
	Aufnahme		2.854,2 T€	4.253,7 T€	4.122,6 T€	-131,1 T€	-3,1%
	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.	58.542,7 T€	59.830,5 T€	60.972,4 T€	1.141,8 T€	1,9%
TWZ	Höhe der Bürgschaften (vor Tilgung)	31.12.	91.593,7 T€	95.847,4 T€	99.970,0 T€	4.122,6 T€	4,3%
	Inanspruchnahme der Bürgschaften	31.12.	63,92%	62,42%	60,99%	-1,43%	-2,3%
	Anteil der Stadt Freital	31.12.	22.302,0 T€	22.792,6 T€	23.227,6 T€	435,0 T€	1,9%
WVV	Zinsaufwand für Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		1.458,3 T€	1.428,2 T€	1.461,7 T€	33,5 T€	2,3%
WVV	rechnerischer Fremdkapital-Zinssatz (vereinfacht)		2,49%	2,41%	2,42%	0,01%	0,3%

Laut Angaben des TWZ zur Haushaltssatzung 2021 (siehe „Übersicht Bürgschaften 2021“ - Planungsstand 20. August 2020) betrug der Schuldenstand aus Darlehen der WVGmbH am 31. Dezember 2019 insgesamt 58.542,7 TEUR und soll zum 31. Dezember 2020 insgesamt 59.830,5 TEUR sowie zum 31. Dezember 2021 insgesamt 60.972,4 TEUR (entspricht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bürgschaften) betragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. die Neuverschuldung steigt somit von 2020 zu 2021 um 1.141,9 EUR bzw. 1,9 % an. Grund dafür ist einzig und allein das Projekt „Erschließung Brunnendörfer“.

Dementsprechend beträgt der auf die Große Kreisstadt Freital entfallende Anteil an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und demzufolge an den in Anspruch genommenen Bürgschaften voraussichtlich zum 31. Dezember 2020 insgesamt 22.792.576 EUR sowie zum 31. Dezember 2021<sup>2</sup> insgesamt 23.227.563 EUR.

#### Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital erteilt seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe folgende Weisung:**

- **Den Beschlussvorlagen Nr. 1 und 2 aus der Einladung für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 17. Dezember 2020 ist von den Vertretern zuzustimmen.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

#### Anlagen:

- Anlage 1** Einladung und ergänzende Ausführungen zu den einzelnen TOPs  
**Anlage 2** Beschlussvorlage Nr. 1 - zur „Haushaltssatzung 2021 TWZ“  
**Anlage 3** Haushaltssatzung 2021 des TWZ (inkl. Wirtschaftsplan 2021 der WVGmbH)  
**Anlage 4** Beschlussvorlage Nr. 2 - zur „Übernahme Bürgschaften 2021“

für die Verbandsversammlung des TWZ am 17. Dezember 2020.

(Alle Verbandsräte haben diese Anlagen im Zusammenhang mit der Einladung zur Verbandsversammlung für den 17. Dezember 2020 durch den TWZ bereits separat erhalten.)

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der gesamten satzungsgemäßen Stimmen im TWZ von insgesamt 105 Stimmen (Anteil Stadt Freital: unverändert 40 Stimmen) → Beteiligungsanteil der Großen Kreisstadt Freital entspricht derzeit 38,0952 %.